

### Bestechungsversuch an einer Oberintendantensgattin.

In der Privatwohnung des Militäröberintendanten Johann Schubert erschien am 6. Jänner nachmittags eine Dame und wünschte den Oberintendanten zu sprechen. Dessen Gattin Friederike erklärte der Besucherin, ihr Mann sei nicht zu Hause, und fragte, ob sie ihm etwas mitteilen könne. Nun stellte sich die Besucherin vor; es war die aus Lemberg gebürtige 43jährige Private Helene Bach. Sie erzählte, sie bewerbe sich um eine Heereslieferung von Preßheuen, die Frau Oberintendant möge auf ihren Gatten einwirken, daß die Offerte günstig erledigt werde. Die Frau Oberintendant entgegnete, daß sie sich um geschäftliche Angelegenheiten ihres Mannes nicht kümmere, und geleitete die Besucherin aus dem Empfangszimmer. Im Vorzimmer flüsterte nun Helene Bach der Frau Schubert eine Bemerkung zu, die Frau Schubert wohl nicht ganz verstand, aus der sie jedoch den Eindruck gewann, daß Helene Bach eine Bestechung versuche, weil sie eine Summe von 2000 oder 20.000 K. nannte. Sie machte ihrem Gatten von dem Erlebnis Mitteilung, und Oberintendant Schubert erstattete gegen Helene Bach, die ihre Wohnungsadresse hinterlassen hatte, die Strafanzeige.

Frau Helene Bach sollte sich nun gestern vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman wegen Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt verantworten. Sie war zur Verhandlung nicht erschienen, ihr Verteidiger legte ein ärztliches Zeugnis vor, daß seine Klientin von Herzkrämpfen befallen worden sei, weshalb er um Vertagung der Verhandlung bitte. Primarius Doktor R. v. Rundrat, dessen Gutachten eingeholt wurde, erklärte, daß die angegebenen Gründe das Ausschleiden der Angeklagten nicht rechtfertigen. Der Gerichtshof führte daher die Verhandlung in Abwesenheit der Beschuldigten durch.

In der vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretenen Anklage wurde der Sachverhalt folgendermaßen geschildert: Helene Bach wandte sich am 22. Dezember 1914 mittels Telegramms an das Kriegsministerium mit dem Anerbieten, 1000 Waggons liebenbürgisches Preßheuen zu liefern. Ihre Offerte wurde sofort abgewiesen. Sie brachte nun in Erfahrung, daß Oberintendant Johann Schubert Referent für derartige Verpflegsmaterialien sei, und erschien am 6. Jänner in der Privatwohnung Schuberts, wo sie nur dessen Gattin Friederike antraf. Dieser erzählte sie von dem zurückgewiesenen Anbot, sie habe Kinder, möchte gern ein Geschäft machen, und da sie Frau Schubert zur Tür geleitete, sagte die Beschuldigte im Vorzimmer mit leiser Stimme, sie möchte sich erkenntlich zeigen und 2000 oder 20.000 Kronen hergeben. Die Beschuldigte gab dann bei der Polizei das Tatsächliche zu, behauptete aber, sie habe für den Fall der Annahme ihrer Offerte einen Betrag von 20.000 K. für wohltätige Zwecke in Aussicht gestellt. Daß das Geschenk für den Oberintendanten Schubert bestimmt war — sagt die Anklage — ist nach der ganzen Sachlage selbstverständlich. Der Oberintendant hat bei Vergebung derartiger Lieferungen einen ausschlaggebenden Einfluß. Daß das Geschenk nicht direkt dem Oberintendanten, sondern dessen Gattin angeboten wurde, ist nicht entscheidend, durch das Geschenk sollte der Oberintendant veranlaßt werden, unter Verletzung seiner Amtspflicht parteiisch zugunsten der Beschuldigten vorzugehen.

Der Vorsitzende verlas die Angaben der Beschuldigten in der Voruntersuchung. Ihr Mann war Kaufmann in Wien, sie lebe von den Zinsen eines Geschäftsanteils, den er ihr bei seinem Ableben hinterlassen. Eines Tages im Dezember machte ihr Heise sie aufmerksam, in Klausenburg sei ein größeres Quantum Heu für Heereszwecke abzugeben. Sie habe nun versucht, beim Kriegsministerium vorzusprechen, sei aber abgewiesen worden, und auch ihr telegraphisches Anbot wurde abgelehnt. Sie habe sich nun an den Referenten wenden wollen, und da sie keine Sprechkarte erhielt, habe sie dessen Privatwohnung aufgesucht. Das Gespräch mit Frau Friederike Schubert stellt die Angeklagte so dar, daß sie 20.000 K. für Zwecke des Roten Kreuzes zur Verfügung stellen wollte, wenn das Geschäft zustande komme.

Frau Friederike Schubert bezeugte unter Eid, die Angeklagte habe ihr nach Erläuterung des Zweckes ihres Besuches auf die Antwort der Zeugin, daß sie sich um geschäftliche Angelegenheiten ihres Gatten nicht kümmere, im Vorzimmer ausflüstert: „Ich möchte Ihnen, gnädige Frau...“ Den Schluß des Satzes habe die Zeugin nicht verstanden, nur eine Summe von 2000 oder 20.000 K. gehört. — Verteidiger Dr. Baudy: Sie haben also den Satz nicht ganz verstanden, ist ein Irrtum in der Auffassung nicht möglich? — Zeugin: Nein. — Staatsanwalt: Was war Ihr Eindruck? — Zeugin: Daß sie mich bestechen wollte.

Militäröberintendant Johana Schubert, der gleichfalls bezeugt wurde, sagte aus, er habe auch sofort diesen Eindruck gewonnen und infolgedessen die Anzeige erstattet. — Präsi.: Sind Sie die maßgebende Persönlichkeit für solche Lieferungen? — Zeuge: Ich habe bestimmenden Einfluß; die Referate lege ich meinem Sektionschef mit einer Begutachtung vor. — Verteidiger: Kommt es vor, daß man Lieferanten fragte, ob sie für Kriegsanleihe gezeichnet haben? — Zeuge: Ja, man fragte bei Lieferanten an, doch erst hinterdrein. — Staatsanwalt: Aber man hat es niemand vorher zur Bedingung gestellt? — Zeuge: Gewiß nicht.

Der Gerichtshof verurteilte Helene Bach zu sechs Monaten Kerker und sprach den Verfall der 20.000 K. zugunsten des Armenfonds aus. Es liege zweifellos ein Bestechungsversuch vor.

Der Verteidiger meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde an.